OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700929/2/ER

Datum:
Linz, 16. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des V M, P, Top x, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Jänner 2021, GZ: 0003311/2020, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

I. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Jänner 2021, GZ: 0003311/2020, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da er seinen Wohnsitz an der Adresse L, Z, seit 4. November 2019 aufgegeben und es unterlassen habe, sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist gemäß § 4 Abs 1 MeldeG abzumelden. Da der Bf seiner Meldeverpflichtung nicht nachgekommen sei, sei er am 11. Dezember 2019 von der Meldebehörde amtlich abgemeldet worden. Gemäß § 4 Abs 1 MeldeG müsse sich ein Meldepflichtiger innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abmelden. Der Bf habe dadurch § 4 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Bf im Verwaltungsstrafverfahren dahingehend geäußert habe, dass es zu einem Missverständnis gekommen sei. Er habe an der ggst Adresse als 24-Stunden-Krankenpfleger gearbeitet und sei von seiner Agentur angemeldet worden. Die Patientin sei verstorben, und der Bf habe nach Bulgarien fahren müssen. Es sei mit der Agentur abgemacht worden, dass sie den Bf abmelde. Dies sei leider nicht gemacht worden, der Bf ersuche um Entschuldigung.
Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass der Bf seinen Nebenwohnsitz aufgegeben, dies jedoch nicht rechtzeitig gemeldet habe. Der objektive Tatbestand sei erfüllt. Zur subjektiven Tatseite führte die belangte Behörde aus, dass die Meldepflicht den Unterkunftnehmer treffe und es am Bf gelegen gewesen sei, sich davon zu überzeugen, dass die Abmeldung tatsächlich erfolgt. Dies habe der Bf unterlassen, weshalb ihm Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. Es sei damit auch die subjektive Tatseite erfüllt.
Hinsichtlich der Strafbemessung berücksichtigte die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd, Straferschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde schätzte das monatliche Nettoeinkommen des Bf auf 1.300 Euro, ging von keinen Sorgepflichten aus und kam zum Ergebnis, dass die verhängte Strafe angemessen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf aus, dass er seit elf Jahren als Krankenpfleger in Oberösterreich arbeite und sich seither nichts zu Schulden kommen habe lassen. Er sei eine gewisse Zeit arbeitslos gewesen, habe zwei Kinder und absolviere gerade eine Ausbildung in Linz. Die verhängte Strafe sei ungerecht und zu hoch bemessen.
Seiner Beschwerde legte der Bf ein Schreiben der Nichte jener Patientin bei, die an der ggst Adresse wohnte. In diesem Schreiben führt die Nichte aus, dass der Bf über eine Pflegeagentur zu ihrer Tante gekommen sei. Diese Agentur habe

gegen Bezahlung die mit der Pflegetätigkeit verbundenen Verwaltungsangelegenheiten erledigt, darunter auch die Anmeldung der Betreuer. Die Agentur sei auch für die Abmeldung zuständig gewesen. Die Nichte habe unmittelbar nach dem Tod der Tante im Februar 2019 die Agentur informiert. Es sei Aufgabe der Agentur gewesen, alle Formalitäten zu erledigen. Dies habe die Agentur auch per E-Mail bestätigt. Es sei demnach ein Versehen passiert, das nun dem Bf zu Unrecht zur Last gelegt werde. Der Bf habe nicht wissen können, dass die Abmeldung nicht erfolgt ist. Es sei ihm nicht anzulasten, dass er nicht selbst nachgeprüft hat, ob die Agentur die Abmeldung vorgenommen hat. Er habe davon ausgehen können und dürfen, dass dies ordnungsgemäß erfolgt ist. Hätte er ohne Agentur gearbeitet, hätte er die Abmeldung bestimmt vorgenommen, zumal er stets bemüht sei, Dinge in Ordnung zu halten und trotz nichtdeutscher Muttersprache sehr bemüht sei, sich mit den örtlichen Gepflogenheiten und der österreichischen Verwaltung konstruktiv auseinanderzusetzen, so wie er auch jetzt seinen Meldeverpflichtungen nachkomme. Der Bf sei im Februar 2019 aus Österreich ausgereist und erst im Jänner 2021 wieder eingereist.

Der Beschwerde lag ferner ein E-Mail der Agentur vom 15. Februar 2019 an die Nichte der Patientin des Bf bei, in dem die Absenderin der Nichte mitteilte, dass sie die Abmeldung (ua des Bf) beim Meldeamt vornehmen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 (eingelangt am 4. März 2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, konnte davon abgesehen werden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidender S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein bulgarischer Staatsangehöriger, war von Mai 2018 bis 14. Februar 2019 als 24-Stunden-Pfleger für Frau M Z an der Adresse L, Z, tätig und wohnte dort. Der Bf war seit 25. Mai 2018 an dieser Adresse gemeldet und wurde am 11. Dezember 2019 von dort amtlich abgemeldet.
Die Pflegetätigkeit erfüllte der Bf im Auftrag einer Agentur, die mit E-Mail vom 15. Februar 2019 zusagte, den Bf bei der Meldebehörde abzumelden. Der Bf meldete sich selbst nicht von dieser Adresse ab, verließ Österreich und kehrte erst im Jänner 2021 nach Linz zurück, wo er am 12. Jänner 2021 seinen neuen Wohnsitz anmeldete. Der Bf ist bislang verwaltungsstrafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Er absolviert eine Ausbildung und ist für zwei Kinder sorgepflichtig.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die verfahrensrelevanten Bestimmungen des Meldegesetzes – MeldeG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 104/2018 lauten wie folgt:

„§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 22. (1) Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt
(...)
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. (...).“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs 1 MeldeG ist, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Die Meldeverpflichtung trifft dabei gemäß § 7 Abs 1 MeldeG den Unterkunftnehmer. Der Bf war daher verpflichtet, sich spätestens drei Tage nach Aufgabe der Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse von dort abzumelden. Diese Abmeldung unterließ der Bf jedoch und wurde in Folge am 11. Dezember 2019 amtlich abgemeldet.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG begeht, wer die ihn treffende Meldepflicht nach § 4 nicht erfüllt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen.

Da der Bf seine Unterkunft an der ggst Adresse aufgegeben und es unterlassen hat, sich binnen drei Tagen von dieser Adresse abzumelden, hat er den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

IV.2.2. Der Bf brachte auf subjektiver Ebene vor, im vorgeworfenen Tatzeitraum mit einer Agentur zusammengearbeitet zu haben, die es unterlassen habe, ihn von der verfahrensgegenständlichen Adresse abzumelden und ersuchte daher um Nachsicht. Zwar obliegt dem Bf als Unterkunftnehmer die Meldeverpflichtung, jedoch ist in seinem besonderen Fall zu berücksichtigen, dass er als Pfleger für eine Agentur gearbeitet hat. Seine Unterkunftnahme war mit der Erfüllung einer Pflegetätigkeit an der ggst Adresse verknüpft. Nach dem Ableben der an dieser Adresse wohnenden Patientin verließ der Bf Österreich, und die Agentur versicherte, die Abmeldung vorzunehmen. Ob die Agentur die Abmeldung tatsächlich veranlasste, wurde vom Bf aber nicht überprüft. Es ist ihm – der als Unterkunftnehmer zur entsprechenden Meldung verpflichtet war – daher im Ergebnis diesbezüglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Angesichts der hervorgekommenen Umstände erscheint das Verschulden jedoch gering. Der Bf hat sohin auch die subjektive Tatseite in Form (leicht) fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

IV.3. Das deliktische Verhalten rührt somit im Wesentlichen aus der Nicht-Einhaltung einer gebotenen Kontrolle, ob die Agentur die – den Bf treffende – Abmeldung entsprechend ihrer Ankündigung vorgenommen hat. Der Unrechtsgehalt und damit die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts erscheint daher gering, zumal sich der Bf auf die Auskunft der Agentur verließ, die – laut Auskunft der Nichte der Patientin des Bf – gegen Bezahlung beauftragt war, auch sämtliche Verwaltungsangelegenheiten für den Bf zu erledigen. Er hat somit die nachprüfende Kontrolle, ob die Agentur diese Meldung vereinbarungsgemäß vorgenommen hat, unterlassen.

Angesichts der geringen Strafdrohung, die in § 22 Abs 1 MeldeG für die ggst Verwaltungsübertretung vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung des dadurch geschützten Rechtsgutes im Vergleich zu anderen

durch das Verwaltungsstrafrecht geschützten Rechtsgütern nicht von übergeordneter Bedeutung ist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde – entsprechend § 45 Abs 1 letzter Satz VStG – dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V. Aufgrund der besonderen Umstände im vorliegenden Fall gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zum Ergebnis, dass hier ausnahmsweise mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann. Dies auch deshalb, weil der Bf seit Jänner 2021 wieder in Österreich aufhältig ist und seiner Meldeverpflichtung entsprechend nachgekommen ist. Eine Wiederholungsgefahr erscheint daher aktuell nicht gegeben. Für den Fall weiterer die Meldepflicht auslösenden Ereignisse ist es jedoch notwendig, dem Bf klar zu machen, dass er bei nicht rechtzeitiger Meldung einen Straftatbestand verwirklicht.

Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf keine Kosten vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter